

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 15<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1850.

#### Nr. 47) Verordnung,

die Fertigung marktscheiderischer Grubenrisse über unterirdische Kohlenwerke betr.;  
vom 10ten Juni 1850.

Da sowohl die Sicherstellung der unterirdisch betriebenen Kohlenwerke an sich und der in solchen beschäftigten Arbeiter vor gefährlichen Brüchen, Durchschlägen etc., als auch die Rücksicht auf den notwendigen Schutz des Eigenthums erfordert, daß über alle dergleichen Baue zuverlässige Marktscheiderrisse vorhanden sind, so verordnen die Ministerien des Innern und der Finanzen auf Grund § 25 des Mandats vom 10ten September 1822 und §§ 24 und 25 des Mandats vom 2ten April 1830 Folgendes:

§ 1. Alle Diejenigen, welche Stein- oder Braunkohlen mittelst unterirdischen Baues gewinnen, haben über diese Baue, einschließlich der dazu gehörigen Stollen, Röhren und andern Hülfsbauwerke, zuverlässige und vollständige marktscheiderische Grubenrisse anfertigen und dieselben in möglichst kurzen, von der Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Zeiträumen nachbringen zu lassen.

§ 2. Findet bei einer Stein- oder Braunkohlengrube auf mehreren über einander gelegenen Flözen Abbau statt, so ist von jedem Flöz, wenn nicht nach § 13 ausdrücklich Dispensation hiervon erteilt wird, ein besonderer Riß zu halten, keineswegs aber auf einer einzigen Platte durch Uebertuscheln das ganze Grubenbild zu vereinigen.

§ 3. Auf diesen Rißen sind außer den unterirdischen Bauwerken und den zur Deutlichkeit erforderlichen Durchschnitzeichnungen auch die Grenzen des Grubensfeldes am Lage und die an der Oberfläche befindlichen wichtigsten Gegenstände, als Flüsse, Bäche, Teiche, Straßen, Eisenbahnen, Gebäude und dergleichen genau anzugeben.

§ 4. Alle den Kohlenbau betreffende Riße sind hinwärtig nach einem bestimmten Maßstabe, für welchen hiermit 1:1000 der natürlichen Größe festgesetzt wird, auszuführen.

Sollten schon vorhandene Riße nach einem andern Maßstabe angefertigt sein, so ist bei deren Erneuerung hierauf Bedacht zu nehmen.

§ 5. Diese Riße sind durch verpflichtete Marktscheider anzufertigen und nachzutragen und haben die Letzteren für deren Richtigkeit zu haften.

Wollen Besitzer von Stein- oder Braunkohlengruben die Grubenrisse durch ihre eignen Beamten anfertigen lassen, so haben dieselben zuvor den Nachweis zu liefern, daß der betreffende Beamte hierzu befähigt ist, und denselben bei der Obrigkeit verpflichten zu lassen.